



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 136

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/77/673, Ziff. 10)]

77/267. Par

auf ihre Resolution 72/266 A vom 24. Dezember 2017,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „Paradigmenwechsel im Management der Vereinten Nationen: Überprüfung der Änderungen am Haushaltszyklus“¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;
3. *verweist auf die Ziffern* die Ein-

jahreshaushaltsperiode nicht kostenneutral erfolgte, und vermerkt außerdem das Fehlen eines tätigkeitsbezogenen Kostenermittlungssystems, um den Arbeitsanfall und die bei der



5. *verweist auf* die Ziffern 19, 28 und 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung des Einjahreszyklus vorzunehmen, einschließlich seiner finanziellen, administrativen und verfahrensbezogenen Auswirkungen, seiner Auswirkungen auf die Erfüllung von Mandaten in den jeweiligen Kapiteln des Programmhaushaltsplans sowie auf den Arbeitsanfall und die Nebenkosten, und einen Bericht zur Behandlung durch die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundachtzigsten Tagung im Jahr 2028 vorzulegen;

6. *verweist* außerdem auf Artikel 3.2, Absätze 4 und 5 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³, bekräftigt, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, und betont, wie wichtig es ist, dass der Fünfte Ausschuss Beschlüsse zum Programmhaushaltsplan zeitnah fasst;

7. *bekräftigt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

8. *verweist auf* Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vorgeschlagene Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁴ und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zur Behandlung vorzulegen;

9. *verweist außerdem* auf ihre Resolution [58/250](#) vom 23. Dezember 2003, bekräftigt erneut, dass es keine Ausnahmen von der Regel geben soll, dass Dokumente in allen Amtssprachen verteilt werden müssen, weist nachdrücklich auf das Prinzip hin, dass alle offiziellen Dokumente gleichzeitig in allen Amtssprachen verteilt werden müssen, bevor sie auf den Webseiten der Vereinten Nationen veröffentlicht werden, und ersucht den Generalsekretär erneut, Sorge dafür zu tragen, dass Dokumente gemäß der Sechs-Wochen-Regel zur gleichzeitigen Verteilung in den sechs Amtssprachen bereitgestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass der Generalversammlung die Teile I und II des Entwurfs des Programmhaushaltsplans über den Programm- und Koordinierungsausschuss und Teil III über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Prüfung vorgelegt werden;

11. *würdigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung, sowie seine Funktion, zu verifizieren, dass die Tätigkeitsprogramme der Organisation im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe durchgeführt werden und dass die volle Anwendung der Vorschriften und Regeln gewährleistet ist;

12. *empfiehlt*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss im Einklang mit seinem Mandat Empfehlungen für alle im Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Programme abgibt;

³ ST/SGB/2018/3.

⁴ [ST/SGB/2013/4](#) und [ST/SGB/2013/4/Amend.1](#).

13. *weist darauf hin*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss die Entwürfe der Programmpläne gemäß seinem Auftrag behandelt, und weiß die fortgesetzten Bemühungen des Ausschusses zu schätzen, bei allen Programmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans Konsens zu erzielen;
14. *beschließt*, die Dauer der Tagungen des Programm-

Programm- und Koordinierungsausschusses bei den Vorsitzenden der zuständigen Haupt-

Gestaltung und durch die Verknüpfung von vorgeschlagenen Mitteln und Programmdurchführung zu bewahren;

*56. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
30. Dezember 2022*
